

Abschnitt 8  
Verwaltungsbehörden, Beiräte

§ 58  
Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium. Es ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und Wildtiermanagement nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Obere Jagdbehörde ist das zuständige Regierungspräsidium. Die obere Jagdbehörde beaufsichtigt die unteren Jagdbehörden und ist für die ihr nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zuständig. Abweichend von Satz 1 ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung obere Jagdbehörde.

(3) Untere Jagdbehörden sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung untere Jagdbehörde. Die obere Jagdbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten unteren Jagdbehörden bestimmen, dass eine untere Jagdbehörde beim Landratsamt zugleich die Aufgaben der unteren Jagdbehörde des angrenzenden Stadtkreises wahrnimmt.

§ 59  
Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

(1) Zur Beratung der obersten Jagdbehörde wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden, der Tierschutzverbände, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärverwaltung sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen. Vorsitzendes Mitglied des Beirats ist die Ministerin oder der Minister. Die oberste Jagdbehörde

beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände. Solange ein Fachverband nicht besteht oder wenn kein Vorschlag eingeht, werden die Mitglieder von der obersten Jagdbehörde in entsprechender Zusammensetzung ausgewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Der Vorschlag der Fachverbände und die Berufung der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigen.

(3) Der Beirat ist in allen Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sowie in allen wichtigen Einzelfragen zu hören. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; sie werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Den Aufwand, der ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, trägt das Land.

## § 60

### Beirat bei der unteren Jagdbehörde

(1) Bei der unteren Jagdbehörde mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat sollen fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Jägerinnen und Jäger, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der unteren Jagdbehörde, eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Veterinärbehörde angehören. Bestehen auf dem Gebiet, für das die untere Jagdbehörde zuständig ist, Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3, soll dem Beirat ein Vertreter je Hegegemeinschaft angehören. In den Fällen des § 58 Absatz 3 Satz 2 ist nur ein Beirat einzurichten.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Beirats ist die Leiterin oder der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde oder die sie oder ihn vertretende Person. Die untere Jagdbehörde regelt das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie das Verfahren zu seiner Beteiligung nach Absatz 3. Die Vorschriften des § 59 Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Beirat soll die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten. Die untere Jagdbehörde hat den Beirat anzuhören bei Entscheidungen über

1. die Festsetzung von Notzeiten nach § 33 Absatz 4,
2. die Festsetzung von Abschussplänen nach § 35,
3. die Ausweisung von Wildschutzgebieten nach § 42,
4. die Einrichtung von Hegegemeinschaften nach § 47 durch die oberste Jagdbehörde,
5. Maßnahmen wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit.

## § 61

### Wildtierbeauftragte

(1) Die unteren Jagdbehörden mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung weisen einer bei der unteren Verwaltungsbehörde beschäftigten Person die Stellung eines Wildtierbeauftragten oder einer Wildtierbeauftragten zu. Die Person muss die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche berufliche Qualifikation und eine im Bereich des Jagdwesens und des Wildtiermanagements angemessene Sachkunde besitzen. Sie muss die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen. Die Wildtierbeauftragten haben sich regelmäßig auf dem Gebiet des Jagdwesens und des Wildtiermanagements fortzubilden.

(2) Die Wildtierbeauftragten haben die Aufgabe, die untere Jagdbehörde bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die Wildtiere betreffen, zu unterstützen, als fachkundige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich des Wildtiermanagements öffentliche Stellen und private Personen zu beraten und die Belange des Wildtiermanagements zu fördern. Dazu gehört es insbesondere,

1. öffentliche Stellen, insbesondere Städte und Gemeinden sowie Hegegemeinschaften, private Personen und die Öffentlichkeit in Fragen des

Umgangs mit Wildtieren zu informieren und zu beraten sowie beim Umgang mit Wildtieren zu unterstützen,

2. die Aufstellung abgestimmter Konzepte sowie deren Umsetzung, insbesondere im Bereich der Bejagung, zu koordinieren und zu betreuen,
3. Kontakte zwischen den im Bereich des Wildtiermanagements tätigen oder von diesem Bereich betroffenen Personen zu vermitteln und den Austausch der Interessen und Kenntnisse zu fördern,
4. Maßnahmen im Bereich des Wildtiermonitorings zu unterstützen und zu koordinieren,
5. die Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse zu fördern.

In arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden.

(3) Die Forstliche Versuchsanstalt und die Wildforschungsstelle übernehmen die Aufgabe, die Abstimmung der Wildtierbeauftragten und ihrer Tätigkeit untereinander zu fördern und ein Fortbildungs- und Informationsangebot für die Wildtierbeauftragten bereitzuhalten.

## § 62

### Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus wichtigen Gründen, insbesondere

1. bei längerer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der jagdausübungsberechtigten Person oder
2. im Falle eines Verbots der Jagdausübung (§ 69),

die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Person treffen.

### § 63

#### Örtliche Zuständigkeit

Soweit im Bundesjagdgesetz zum Recht der Jagdscheine oder in diesem Gesetz und den Durchführungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist die Jagdbehörde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder das Gebiet einer Hegegemeinschaft auf das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks oder der Hegegemeinschaft liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde auf Antrag einer der beteiligten Jagdbehörden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige Jagdbehörde.

### § 64

#### Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben

(1) Die oberste Jagdbehörde erkennt eine landesweit organisierte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger auf Antrag an, wenn sie

1. nach ihrer Satzung vorwiegend das Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz sowie die Ziele dieses Gesetzes fördert,
2. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist, weil sie gemeinnützige Zwecke verfolgt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte, rechtmäßige und satzungsgemäße Tätigkeit bietet, wobei Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie ihre Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind,

4. im Zeitpunkt der Anerkennung seit mindestens drei Jahren im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann sachkundigen Personen einschließlich anerkannter Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung, der Prüfung von Fallen, der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden und der Anerkennung von Nachsuchegespannen, übertragen, soweit

1. diese Personen zuverlässig und nach ihrer Organisation, Ausstattung und personellen Besetzung in der Lage sind, die zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen,
2. sie eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Aufgabenerfüllung versprechen,
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. die Personen gewährleisten, dass sie die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen einhalten.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten im Falle einer Beleihung entsprechend.

## § 65

### Staatseigene Jagden

(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird in der Regel von den Forstbehörden ausgeübt.

(2) Die Befugnisse der unteren und der oberen Jagdbehörde werden sowohl bei der in Absatz 1 genannten Nutzungsform des Jagdrechts als auch bei der Verpachtung eines staatlichen Jagdbezirks von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen; ausgenommen davon bleiben die Befugnisse, die sich auf Grund der §§ 15 bis 18a des Bundesjagdgesetzes sowie auf Grund des § 12, des § 26 und des § 50 dieses Gesetzes ergeben.